

*Neufassung der
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Breuna*

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl.2000 I, S. 2) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 562) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna vom 29. Oktober 2001 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29. Oktober 2001 für die Friedhöfe der Gemeinde Breuna folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna vom 29. Oktober 2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Breuna gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eine Kostenübernahmeerklärung ist vor Ausstellung der Bestattungserlaubnis der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/ des Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle/ des Aufbahrungsraumes der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche 60,00 €
 - b) Für die Aufbewahrung einer Urne 30,00 €

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 216,00 €

- | | | |
|-----|---|----------|
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab vollendetem 8. Lebensjahr | 324,00 € |
| (2) | Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben | 216,00 € |

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben | |
| | für jede Grabstelle | 432,00 € |
| (2) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 25,00 € |

§ 8

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen werden Verwaltungsgebühren erhoben:

Sie betragen:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Für die Errichtung eines Grabmales | 25,00 € |
| b) | Für die Errichtung einer Grabeinfassung | 25,00 € |
| c) | Für die Errichtung einer Abdeckplatte für jede Grabstelle | 25,00 € |
| d) | Für die Genehmigung einer Urnenbeisetzung in einem bereits belegten Grab | 15,00 € |

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührenordnungen außer Kraft.

Breuna, den 29. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann
Bürgermeister

Veröffentlicht entsprechend der Hauptsatzung im Gemeindespiegel Nr. 45/2001
vom 09.11.2001

Breuna, den 09.11.2001

Für die Richtigkeit.
gez. Schmand, Amtsrat